Seite 1 von 6

Stand: 31.01.2023

Die im Zeitraum vom 28.11.-29.12.2022 durchgeführte Beteiligung der Behörden, Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat den Eingang der nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen ergeben:

### A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	aquavilla GmbH (Schreiben vom 16.11.2022)	
A.1.1	Vielen Dank für Ihre Email. Wir haben die E-Mail an den zuständigen Mitarbeiter zur Bearbeitung weitergeleitet. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 21.11.2022)	
A.2.1	Vielen Dank für die Zusendung des Be- bauungsplanes Kussenhof. Gegen die 6. Änderung haben wir keine Einwände. Wir möchten Sie jedoch bitten, dass Sie den neuen Eigentümern der Grundstücke den Hinweis geben, entsprechende Leerrohre für den späteren Breitbandausbau verle- gen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Bei entsprechenden Anfragen außerhalb des Ver- fahrens wird der Hinweis weitergegeben.
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Straßenverkehrsamt) (Schreiben vom 28.11.2022)	
A.3.1	In der 6. Änderung Kussenhof sind vornehmlich baurechtliche Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung der Bestandsgebäude geregelt. Aus Straßenverkehrsrechtlicher Sicht wäre zu beachten, dass die Grundstückszufahrten so angelegt werden, dass ausreichende Sichtverhältnisse in dem öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. 3m tiefe Sichtfelder sollten vor jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen ab einer Höhe von 80cm über der Fahrbahnoberkante freigehalten werden. Ansonsten bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wurde in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Seite 2 von 6

Stand: 31.01.2023

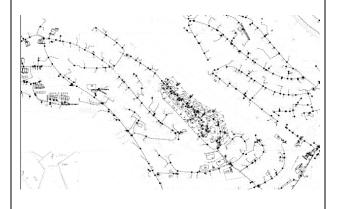
# A.4 Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.1 Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung (Schreiben vom 29.11.2022)

# A.5 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.12.2022)

A.5.1 Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Kussenhof6.Änderung in Furtwangen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführung melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel:+498003301903; Web:https://www.telekom.de/bauherren.



Wird zur Kenntnis genommen.

Seite 3 von 6

Stand: 31.01.2023

A.6	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 19.12.2022	
A.6.1	Allgemeine Angaben Bebauungsplan "Kussenhof-6. Änderung" mit örtlichen Bauvorschriften, Stadt Furt- wangen im Schwarzwald, Schwarzwald- Baar-Kreis (TK 25: 7915 Furtwangen im Schwarzwald) Benachrichtigung der Be- hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Öffentlichkeit von der öffentlichen Auslegung nach §4 (2) BauGB in Verbindung mit §3 (2) BauGB Ihr Schreiben Az.: La-/621.41 vom 16.11.2022 Anhörungsfrist 29.12.2022.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.  1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine  2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren das LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein Ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:  -Fortsetzung umseitig-	Wird zur Kenntnis genommen.

Seite 4 von 6

Stand: 31.01.2023

A O 4	Factoria Control V	William Konstall
A.6.4	Fortsetzung Geotechnik	Wird zur Kenntnis genommen. Der geotechnische
	Das Plangebiet befindet sich auf der	Hinweis wurde in die Bebauungsvorschriften über-
	Grundlage der am LGRB vorhandenen	nommen.
	Geodaten im Verbreitungsbereich des	
	kristallinen Grundgebirges (Paragneis, Di-	
	oritporphyrit). Dieses wird im tiefer liegen-	
	den westlichen Plangebiet von Verwitte-	
	rungs-/Umlagerungsbildung unbekannter	
	Mächtigkeit bedeckt. Mit lokalen Auffüllun-	
	gen vorangegangener Nutzungen, die ggf.	
	nicht zur Lastabtragung geeignet sind, so-	
	wie mit einem oberflächennahen saisona-	
	len Schwinden (bei Austrocknung) und	
	Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des toni-	
	gen/tonig-schluffigen Verwitterungs-	
	bodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geo-	
	technischen Fragen im Zuge der weiteren	
	Planung oder von Bauarbeiten (z. B. zum	
	genauen Baugrundaufbau, zu Boden-	
	kennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit	
	des Gründungshorizonts, zum Grundwas-	
	ser, zur Baugrubensicherung) werden ob-	
	jektbezogene Baugrunduntersuchungen	
	gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020	
	durch ein privates Ingenieurbüro empfoh-	
	len.	
A.6.5	<u>Boden</u>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Da ausschließlich Böden in Siedlungsflä-	
	chen vom Planungsvorhaben betroffen	
	sind und davon ausgegangen werden	
	kann, dass diese weitestgehend anthropo-	
	gen verändert wurden, sind aus boden-	
	kundlicher Sicht keine Hinweise, Anregun-	
	gen und Bedenken vorzutragen.	
A.6.6	Mineralische Rohstoffe	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoff-	-
	geologischer Sicht keine Hinweise, Anre-	
	gungen oder Bedenken vorzubringen.	
A.6.7	Grundwasser	Wird zur Kenntnis genommen.
	Das LGRB weist darauf hin, dass im An-	3
	hörungsverfahren des LGRB als Träger	
	öffentlicher Belange keine fachtechnische	
	Prüfung vorgelegter Gutachten oder von	
	Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das	
	Plangebiet ein hydrogeologisches Über-	
	sichtsgutachten, Detailgutachten oder	
	hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen	
	die darin getroffenen Aussagen im Verant-	
	wortungsbereich des gutachtenden Inge-	
	nieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt	
	nach Kenntnis des LGRB außerhalb von	
	bestehenden oder geplanten Wasser-	
	schutzgebieten oder sonstigen relevanten	
	Bereichen sensibler Grundwassernutzun-	
	gen. Aktuell findet im Plangebiet keine Be-	
I .	arbeitung des LGRB zu hydrogeologi-	
	schen Themen statt.	

Seite 5 von 6

Stand: 31.01.2023

A.6.8	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landes- amt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plange- biet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stol- len, Bunker, unterirdische Keller) betrof- fen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.9	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.10	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrbbw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A</b> .7	Kreisforstamt, Landratsamt	
	(Schreiben vom 20.12.2022)	Wird Tur Konntnin gan arenan und taituraise la
A.7.1	Forstrechtlich relevant an der Planung ist die Änderung der BPlangrenze am nördlichen Ende der Bebauung. Es ist vorgesehen, die Flurstücke 650/4 und 650/3 in den BPlanbereich mit einzubeziehen und auf FISt. 650/3 ein zusätzliches Baufenster aufzuweisen. Damit würde der Waldabstand zum angrenzenden Flurstück 650/9 nur noch ca. 10-12 m zum Baufenster betragen und unterschreitet den nach LBO vorgesehenen Waldabstand deutlich. Ein neues Gebäude würde unmittelbar im Fallbereich des angrenzenden Waldbestandes errichtet. Die derzeitige Grenze von BPlan / Baufenster sind somit aus forstrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig	Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Kreisforstamt wäre auf der südlichen Teilfläche eine Bebauung mit einer Garagenanlage unter bestimmten baulichen Voraussetzungen vorstellbar. Das zusätzliche Baufenster für ein Einfamilienhaus wurde entsprechend zurückgenommen und in der Planzeichnung im südlichen Teil des Grundstücks als Fläche für Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen und im nördlichen Teil als Grünfläche ausgewiesen. Der Waldabstand beträgt nun rund 20,00 Metern. Unter Berücksichtigung des stark abfallenden Geländes und des vorhandenen Baumbestandes wäre aus Sicht des Kreisforstamtes in einem Teilbereich des angrenzenden Waldgrundstücks eine niedrig wachsende Anpflanzung von Laubgehölzen zweckdienlich. Eine Bebauung mit einer Garage innerhalb der Waldabstandfläche könnte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Wege einer Ausnahme durch die Baurechtsbehörde zugelassen werden. Näheres kann jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geklärt und geprüft werden, da hierzu genaue Baueingabepläne erforderlich sind.

Stand: 31.01.2023

#### B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖF-FENTLICHER BELANGE

B.1	Stadtverwaltung Triberg (Schreiben vom 16.11.2022)	
B.2	Kreispolizei (Landratsamt) (Schreiben vom 21.11.2022)	
B.3	Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.1 Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung (Schreiben vom 29.11.2022)	
B.4	Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.2 Baureferat Ost (Schreiben vom 01.12.2022)	
B.5	Gewerbeaufsichtsamt Landratsamt (Schreiben vom 22.12.2022)	
B.6	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 28.12.2022)	

### C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

1	۱r.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
Г		Keine Privaten Stellungnahmen!	

Stadt Furtwangen Planen-Bauen-Technik Marktplatz 4 78120 Furtwangen